

## Lehrdurchführungsrichtlinie des Fachbereichs Politik- und Sozialwissenschaften

**Vorbemerkung:** Alle Mitglieder des Fachbereichs haben ihre dienstlichen Aufgaben - insbesondere ihre Lehr- und Prüfungsverpflichtungen - ordnungsgemäß zu erfüllen. Die Grundlage der LDR sind die LVVO, die KapVO, das BerIHG sowie die TGO in ihren jeweils gültigen Fassungen.

### 1. Durchführung von Lehrveranstaltungen

Die Qualifikationsziele, Studieninhalte und Zeitformate von Lehrveranstaltungen (LV) werden in der SPO (Modulbeschreibungen) der jeweiligen Studiengänge definiert. Wenn dort nicht anders festgelegt, sind LV in der Vorlesungszeit semesterwöchentlich durchzuführen. Ausnahmen werden unter Punkt 6 LDR geregelt. Lehrveranstaltungen umfassen i.d.R. zwei Semesterwochenstunden (SWS), im Wintersemester 32 SWS und im Sommersemester 28 SWS. Es gelten die jeweiligen Arbeitszeitbestimmungen gemäß der Dienstvereinbarung über die Weiterführung der gleitenden Arbeitszeit vom 29. September 2004, §3.

([https://www.fu-berlin.de/sites/gpr/dienstvereinbarungen/DVGLAZ\\_neu.pdf](https://www.fu-berlin.de/sites/gpr/dienstvereinbarungen/DVGLAZ_neu.pdf))

Lehrveranstaltungen werden in der Regel in den Räumlichkeiten des Fachbereichs Politik- und Sozialwissenschaften bzw. der Freien Universität Berlin durchgeführt. In Einzelfällen kann die Durchführung einzelner Lehrveranstaltungen an einem anderen Ort beantragt werden bspw. an einer außeruniversitären Forschungseinrichtung. Der Lehrstoff muss hierfür geeignet sein und den Studierenden darf kein Nachteil entstehen.

Pflichtveranstaltungen sind vorzugsweise nur von hauptamtlich beschäftigten Lehrenden durchzuführen. Lehrbeauftragte und korporative Mitglieder (Privatdozent\*innen, Honorarprofessor\*innen und außerplanmäßige Professor\*innen) sind grundsätzlich zur Ergänzung und Vertiefung des Lehrangebots einzusetzen. Die Organisation und Planung der Lehre obliegt den Instituten. Die abschließende Genehmigung der Lehrplanung liegt gemäß der Teilgrundordnung in der Verantwortung des Dekanats.

Die Lehrkräfte teilen dem Studienbüro jeweils am Ende der Vorlesungszeit unter thematischer Bezeichnung der einzelnen Lehrveranstaltungen die Art und den Umfang der Lehrtätigkeit und die Zahl der mitwirkenden Lehrkräfte sowie die Zahl der teilnehmenden Studierenden mittels Mitteilungsbogen mit. Sollten diese nicht bis spätestens Mitte März für das Wintersemester bzw. Mitte September für das Sommersemester im Studienbüro vorliegen, kann die Lehre nicht auf das Deputat angerechnet werden.

### 2. Absage von Lehrveranstaltungen

Über die Absage von Lehrveranstaltungen sind das Studienbüro und die Lehrplanung des jeweiligen Instituts rechtzeitig, schriftlich und begründet in Kenntnis zu setzen.

Die durch abgesagte Lehrveranstaltungen frei werdenden Kapazitäten hauptamtlicher Lehrender müssen anderweitig, z.B. durch Umverteilung von Aufgaben im Rahmen der Lehre, der Beratung oder gleichwertiger Aufgaben kompensiert werden.

Ausgefallene Lehrveranstaltungen von Lehrbeauftragten werden nicht besoldet.

### 3. Absage von einzelnen Lehrveranstaltungsstunden

Über den unvorhergesehenen Ausfall einzelner Lehrveranstaltungssitzungen sind die Lehrplanungen des jeweiligen Instituts, das Studienbüro und die betroffenen Studierenden schnellstmöglich in Kenntnis zu setzen.

Ausgefallene Lehrveranstaltungsstunden sind grundsätzlich nachzuholen. Etwaige Ausnahmen hiervon sind in § 13 Abs. 3 LVVO geregelt.

#### 4. Minimale TeilnehmerInnenzahl

Die Untergrenze zur Durchführung einer Lehrveranstaltung liegt bei fünf Teilnehmer\*innen. Haben sich bis zum Ende des Buchungszeitraums in SLCM (Campus Management) weniger als fünf Teilnehmer\*innen angemeldet oder nehmen in den ersten drei Wochen der Vorlesungszeit regelmäßig weniger als drei Teilnehmer\*innen an der Lehrveranstaltung teil, ist über die Absage der Lehrveranstaltung zu entscheiden. Die abschließende Entscheidung trifft das Dekanat unter Berücksichtigung der Empfehlung des jeweiligen Instituts und Studienbüros. Bei Absage der Lehrveranstaltung darf den betroffenen Studierenden kein unverhältnismäßiger Nachteil entstehen (vgl. FU-Rundschreibens 12/04, Serie V).

Bei wiederholt nicht hinreichend nachgefragten Lehrveranstaltungen gelten die Regelungen des FU-Rundschreibens 12/04, Serie V.

#### 5. Beschränkung des Zugangs zu Lehrveranstaltungen / Maximale TeilnehmerInnenzahl

##### 5.1. Grundsatz

Die Satzung für Studienangelegenheiten (SfS) erlaubt, den Zugang zu bestimmten Lehrveranstaltungen hauptamtlicher Lehrender durch Beschluss des Fachbereichsrats grundsätzlich zu beschränken. Der FB PolSoz wendet diese Regelung auch für nicht hauptamtlich Lehrenden (Lehrbeauftragte und korporativen Mitglieder (Privatdozent\*innen, Honorarprofessor\*innen und außerplanmäßige Professor\*innen) an. Der Fachbereichsrat delegiert die Entscheidung über die Beschränkung der Teilnehmer\*innen an das Dekanat, das hierüber im Rahmen der Beschlussfassung über das Lehrangebot des jeweiligen Instituts befindet. Die Institute und das Dekanat sind angehalten, sich hierbei grundsätzlich an den Vorgaben der KapVO zu orientieren.

##### 5.2. Beschlusslage

Die Anträge auf Teilnehmerbeschränkung müssen in ihren Begründungen folgende Punkte enthalten:

Für die Genehmigung teilnehmerbeschränkter Lehrveranstaltungen, ist es erforderlich, dass je Lehrveranstaltung eine kurze und individuelle Begründung, warum eine Beschränkung aus Sicht des Instituts notwendig ist, einzureichen. Die alleinige Angabe von beispielsweise „didaktischen Gründen“ ist nicht ausreichend. Vielmehr sind bei derartigen Begründungen die didaktischen Gründe in detaillierter Weise kurz zu skizzieren.

Als Begründung ist auch die Notwendigkeit von bspw. PC-Pools und damit einhergehender Beschränkung der Anzahl der Plätze zulässig. Die Öffnung der betreffenden Lehrveranstaltung für Studierende anderer Studien- und Prüfungsordnungen oder auch einer anderen Hochschule, aufgrund von Doppelstudiengängen oder sonstiger Vereinbarungen, kann als Möglichkeit der Teilnehmerbeschränkung in Betracht kommen. Dabei ist darauf zu achten, dass die Beschränkung je Hochschule angegeben wird. (bspw. 15 Studierende von der FU und 10 Studierende der HU =25 Studierenden für eine Lehrveranstaltung)

#### 6. Blockveranstaltungen

Grundlage dieser Regelungen sind die unter Pkt 1 der LDR (Absatz 1 und 2) definierten Bestimmungen für das Format von LV. Hier werden die Ausnahmen jenseits der SPOen geregelt.

Blocklehrveranstaltungen (BLV) sind Lehrveranstaltungen, die abweichend von den Vorgaben in den SPOen vom wöchentlichen Turnus angeboten werden. Sind solche Abweichungen bereits in den SPOen vorgesehen, sind diese nicht gesondert genehmigungspflichtig, also von den folgenden Regelungen nicht betroffen.

Den begründeten Anträgen zur Durchführung von BLV sind Ablaufplan und Zeitplanung pro Veranstaltungstag (inklusive Pausenzeiten) beizufügen. Die Anträge werden von der Lehrplanung des jeweiligen Instituts gemeinsam mit dem Lehrangebot über das Studienbüro beim Dekanat eingereicht. Dabei ist seitens der Lehrplanung die Überschneidungsfreiheit zu gewährleisten und entsprechend nachzuweisen.

Während der Studieneingangsphase (1. & 2. Semester) in Bachelorstudiengängen sind BLV nicht zulässig. Ausnahme ist die Methodenausbildung. **Voraussetzung für die Durchführung einer Blockveranstaltung** ist die Erfüllung mindestens eines der nachfolgenden Kriterien:

- Personenkreise:
  - Alle Lehrenden am FB
    - Lehrende in ‚besonderen Lebenslagen‘ (bspw. Elternzeit, geplante OPs, Einstellung/Ausscheiden außerhalb der Standard-Zeitkorridore)
  - Lehrbeauftragte und Korporative
    - Wohnort außerhalb Berlins und Brandenburgs (Reisekosten werden nicht erstattet!);
    - Berufstätigkeit,
- inhaltliche Kriterien für die Abweichung von den Standardzeitformaten laut SPO:
  - Anwendungsorientierte & praxisorientierte LV
  - LV mit Methoden-,Übungen‘ (qualitativ und quantitativ)
  - LV mit besonderer Themen-Aktualität
  - LV mit Einladung externer Experten

Unabhängig von den o. g. Kriterien steht den Instituten eine **Genehmigungspauschale** für alle Lehrenden zur Verfügung. Diese beträgt gegenwärtig:

- 9 Blockveranstaltungen für das Otto-Suhr-Institut für Politikwissenschaft
- 2 Blockveranstaltungen für das Institut für Soziologie
- 5 Blockveranstaltungen für das Institut für Publizistik- und Kommunikationswissenschaft
- 3 Blockveranstaltungen für das Institut für Sozial- und Kulturanthropologie

*Berechnungsgrundlage: 5 % aller Lehrveranstaltungen von 3 Semestern (WiSe17/18, SoSe18, WiSe 18/19) gemittelt.*

Ein Ansparen (bspw. über mehrere Semester) ist ausgeschlossen.

## 7. Teilung von Lehrveranstaltungen

Die Obergrenze zur Durchführung von Lehrveranstaltungen **hauptamtlich lehrender** Wissenschaftlicher Mitarbeiter\*innen auf Qualifikationsstellen liegt bei 60 Teilnehmer\*innen. Über Lehrveranstaltungen mit mehr als 60 Teilnehmer\*innen ist das Studienbüro/Dekanat schriftlich in Kenntnis zu setzen. Anträgen auf Teilung, die von hauptamtlich lehrenden Wissenschaftlichen Mitarbeiter\*innen auf Qualifikationsstellen gestellt werden, ist zu entsprechen. Bei Teilung der Lehrveranstaltung werden die zusätzlichen SWS entsprechend auf das Lehrdeputat angerechnet. In begründeten Ausnahmefällen ist eine Teilung auf Antrag auch für Lehrbeauftragte zulässig.

## 8. Exkursionen

Exkursionen sind Lehrveranstaltungen, die außerhalb der Hochschule durchgeführt werden und von Studierenden

- nach den Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnung abgelegt werden müssen oder
- notwendige Wissensvermittlung eines bestimmten Faches oder einer Lehrveranstaltung darstellen oder
- als dringend gewünschte Erweiterung oder Vertiefung eines Faches oder einer Lehrveranstaltung anzusehen sind.

Das Verfahren zur Beantragung gemäß der Allgemeinen Hinweise zu Exkursionen“ unter <http://www.polsoz.fu-berlin.de/verwaltung/dienstreisen/index.html> sowie Hinweise (Exkursionsrichtlinie) für die Durchführung und Finanzierung von Exkursionen der Zentralen Universitätsverwaltung ist einzuhalten.

## 9. Sprechstunden

Alle hauptamtlich Lehrenden bieten während der Vorlesungszeit Sprechzeiten nach Bedarf, mindestens aber eine Stunde Sprechzeit pro Woche an. Darüber hinaus sind mindestens zwei Termine für eine Sprechstunde in der vorlesungsfreien Zeit anzubieten.

Externe Lehrende bieten ausreichend Sprechzeiten zur Abdeckung des Studierendenbedarfes während des Semesters (sowohl Vorlesungs- als auch vorlesungsfreie Zeit) an.

Zur Durchführung der Sprechzeiten von Lehrbeauftragten und korporativen Mitgliedern wird ein Sprechstundenraum zur Verfügung gestellt, welcher nach Eintrag des Namens der/des Lehrenden und der LV-Nummer in den vor Ort aushängenden Kalender flexibel genutzt werden kann. Sofern der Raum während der Semesterferien genutzt werden soll, ist dies per Email dem Hauservice (Hauservice@PolSoz.FUBerlin.de) mitzuteilen.

## 10. Genehmigung der Lehrplanung

Die Lehrplanungsunterlagen der Institute für das Wintersemester sind bis spätestens in der ersten Juniwoche des gleichen Jahres zur Genehmigung im Studienbüro einzureichen.

Die Lehrplanungsunterlagen der Institute für das Sommersemester sind bis spätestens in der ersten Januarwoche des gleichen Jahres zur Genehmigung im Studienbüro einzureichen.

Das Online-Vorlesungsverzeichnis wird Ende Februar bzw. Ende Juli veröffentlicht.